

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

---

 Nummer 49.

Weimar.

31. Dezember 1910.

---

 Inhalt: Ministerialbekanntmachung über das Inkrafttreten der 5. Ausgabe des Deutschen Arzneibuchs und die Ergänzung der Verordnung vom 15. Juli 1858 über die Einrichtung der Apotheken und den Geschäftsbetrieb in denselben, Seite 409. — Ministerialbekanntmachung, betr. die Ergebnisse der Stichprüfung am 1. Dezember 1910, Seite 411. — Druckfehlerberichtigung, Seite 411.
 

---

### Ministerialbekanntmachungen.

[144] In Folge der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. November 1910 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 644) tritt mit dem 1. Januar 1911 das im Verlage der R. von Decker'schen Verlagsbuchhandlung (G. Schenk) in Berlin erschienene Deutsche Arzneibuch, 5. Ausgabe 1910, an Stelle des bisherigen Arzneibuchs in Kraft.

Hierzu bestimmen wir zugleich in Ergänzung der Verordnung, die Einrichtung der Apotheken und den Geschäftsbetrieb in denselben betreffend, vom 15. Juli 1858 (Regierungsblatt S. 164) folgendes:

1. In jeder Apotheke muß ein Deutsches Arzneibuch, 5. Ausgabe 1910, und ein (bei K. Hirschwald in Berlin erschienenen) Arzneimittverzeichnis vorhanden sein. Die in dem Verzeichnisse mit einem Stern bezeichneten Arzneimittel müssen in jeder Apotheke vorrätig gehalten werden.
2. Für diejenigen Reagentien, die in gebrauchsfähigem Zustand im Verkaufsraum aufgestellt sind, oder die nur bei Bedarf hergestellt werden sollen, sind besondere Standgefäße nicht erforderlich.